

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

**31. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1977

**Nummer 18**

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	15. 3. 1977	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	154
223	16. 3. 1977	Verordnung über das Berufsgrundschuljahr im Berufsfeld Landwirtschaft . . . . .	154
7824	15. 3. 1977	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierzuchtgesetz . . . . .	154
7841 45	22. 3. 1977	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung . . . . .	155
7843	15. 3. 1977	Zwölftes Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz . . . . .	155
	25. 3. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1976/77 und Sommersemester 1977 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	156

20303

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den  
Erholungsurlaub der Beamten und Richter  
im Lande Nordrhein-Westfalen**  
Vom 15. März 1977

Aufgrund des § 101 Abs. 1 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1976 (GV. NW. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Urlaub beträgt für Beamte, die zu Beginn des Urlaubsjahres

- das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 25 Arbeitstage,
- das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 23 Arbeitstage,
- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 21 Arbeitstage.

Der Urlaub ist innerhalb des Urlaubsjahres zu gewähren. Er soll zusammenhängend erteilt und berufsschulpflichtigen Beamten in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden; soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

2. Nach § 5 Abs. 6 wird als Absatz 7 eingefügt:

(7) Ergeben sich bei anteiligem Erholungs- oder Zusatzurlaubsanspruch Bruchteile von Tagen, so ist rechnerisch auf- bzw. abzurunden.

3. In § 7 Abs. 2 werden in Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 die Worte „zweier Monate“ durch die Worte „von drei Monaten“ ersetzt.

**Artikel II**

Artikel I Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1976, Artikel I Nr. 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1977

Die Landesregierung  
Des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Innenminister  
Hirsch

– GV. NW. 1977 S. 154.

223

**Verordnung  
über das Berufsgrundschuljahr  
im Berufsfeld Landwirtschaft**  
Vom 16. März 1977

Aufgrund des § 11a Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 404) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

**§ 1**

Im Berufsfeld Landwirtschaft erfüllen Schüler ohne Fachoberschulreife die Berufsschulpflicht im ersten Jahr durch den Besuch des Berufsgrundschuljahres. Das Berufsfeld Landwirtschaft umfaßt die Ausbildungsberufe Fischwirt, Forstwirt, Gärtner, Landwirt, milchwirtschaftlicher Laborant, Molkereifachmann, Tierwirt und Winzer.

**§ 2**

Der Unterricht wird nach den vom Kultusminister erlassenen Rahmenrichtlinien und Stundentafeln durchgeführt. Während des Besuchs des Berufsgrundschuljahres nehmen die Schüler an zwei einwöchigen Lehrgängen in landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Lehranstalten für Tierhaltung und Pflanzenbau und Landmaschinentechnik teil.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 1977

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Girgensohn

– GV. NW. 1977 S. 154.

7824

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Tierzuchtgesetz**  
Vom 15. März 1977

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags – sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBI. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBI. I S. 2189), wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte sind zuständige Behörden

1. für die Durchführung der Leistungsprüfungen, für die Sammlung und Auswertung der Ergebnisse der Leistungsprüfungen, für die Feststellung des Zuchtwertes sowie für die Zugrundelegung des Ergebnisses anderer Prüfungen bei der Feststellung des Zuchtwertes nach § 4 Abs. 2 TierZG,
2. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 TierZG,
3. für die Durchführung der Körungen nach § 5 TierZG,
4. für die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Besamungserlaubnis nach § 14 TierZG,
5. für die Genehmigung, Samen zu verwenden, der in den Geltungsbereich des Tierzuchtgesetzes verbracht worden ist, nach § 15 Abs. 1 TierZG,
6. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 2 TierZG,
7. für die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis nach § 17 TierZG,
8. für die Überwachung nach § 23 Abs. 1 und 2 TierZG, soweit in den §§ 2 und 3 keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 TierZG wird den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte übertragen.

**§ 2**

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständige Behörde

1. für die Anerkennung und Überwachung von Züchtervereinigungen nach §§ 8, 10, 12 und 23 Abs. 2 TierZG,
2. für die Zustimmung zur Änderung des Zuchtprogramms einer anerkannten Züchtervereinigung nach § 11 TierZG,
3. für die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes nach § 22 TierZG,
4. für die Aufgaben nach § 1 dieser Verordnung im Bereich des Landgestüts sowie der Vollblut- und Traberzucht.

**§ 3**

Besamungsstationen werden in veterinär-hygienischer Hinsicht von den Kreisordnungsbehörden überwacht.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Die Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1960 (GV. NW. S. 308),
2. die Verordnung über Ermächtigungen und Zuständigkeiten nach dem Besamungsgesetz vom 12. Juni 1973 (GV. NW. S. 361),
3. die Verordnung über die Körstellen vom 5. April 1961 (GV. NW. S. 182).

Düsseldorf, den 15. März 1977

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

– GV. NW. 1977 S. 154.

- b) auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189).

Düsseldorf, den 22. März 1977

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

(L. S.) Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

– GV. NW. 1977 S. 155.

**7841**

45

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Futtermittelgesetz  
und der Futtermittelverordnung**

Vom 22. März 1977

**§ 1**

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) ist für die Überwachung der Verfütterung von Futtermitteln und der Einhaltung von Wartezeiten (§ 24 Abs. 2 Futtermittelverordnung vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1497), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3451) die Kreisordnungsbehörde.

(2) Im übrigen ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen zuständige Behörde im Sinne des Futtermittelgesetzes und der Futtermittelverordnung, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

**§ 2**

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 des Futtermittelgesetzes wird dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen und der Kreisordnungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 1 dieser Verordnung übertragen.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 10. Januar 1969 (GV. NW. S. 105);
2. die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Futtermittelgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 216).

Die Verordnung wird von der Landesregierung erlassen

- a) auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), insoweit nach Anhörung des Landtagsausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft,

**7843**

**Zwölfte Verordnung  
zur Änderung der Durchführungsverordnung  
zum Vieh- und Fleischgesetz**

Vom 15. März 1977

**Artikel I**

Die Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 15. Juni 1962 (GV. NW. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1976 (GV. NW. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Bonn“ gestrichen.
2. In § 2 werden die Worte „Bonn Montag“ gestrichen.
3. Nach § 4 d wird folgender neuer § 4 e eingeführt:  
„Zuständige Behörde für
  1. die Anordnung, einzelne Positionen der Vorkosten nach § 2 Abs. 1 Satz 5 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 28. Mai 1976 (BGBl. I S. 1315) ganz oder teilweise zusammenzufassen,
  2. die Zulassung des Handels nach Schlachtgewicht nach § 1 Abs. 1, die Bestellung der Klassifizierer nach § 3, die Entgegennahme der Marktschlüsselfcheine nach § 4 Abs. 4, die Anordnung einer gesonderten Notierung nach § 5 Abs. 2, die Festlegung des Hauptverkaufstages oder der Hauptverkaufstage nach § 7 Abs. 2, die Entgegennahme der Schlüsselfcheine nach § 8, die Befreiung von der Schlüsselfcheinpflicht nach § 9 und die Anordnung einer gesonderten amtlichen Notierung nach § 10 Abs. 2 und 3 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 28. Mai 1976 (BGBl. I S. 1317) ist das Landesamt.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags,
- b) vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 6 Satz 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608), sowie auf Grund des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961

(BGBI. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285).

Düsseldorf, den 15. März 1977

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(L. S.)  
Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn  
  
Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Deneke  
  
– GV. NW. 1977 S. 155.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung  
von Höchstzahlen der im Wintersemester 1976/77  
und Sommersemester 1977 in das erste Fachsemester  
aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Vom 25. März 1977**

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Universität Bochum verordnet:

**§ 1**

Die Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1976/77 und Sommersemester 1977 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1976 (GV. NW. S. 186, ber. S. 239), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1977 (GV. NW. S. 107), wird wie folgt geändert:

**1. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:**

„(4) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes in dem Studiengang Kunstgeschichte an der Universität Bochum im Sommersemester 1977 muß bis zum 2. Mai 1977 bei der Universität eingegangen sein (Ausschußfrist). Dies gilt auch für Anträge, die nach der Vergabeverordnung ergänzend zum Zulassungsantrag oder hilfsweise gestellt werden können.“

**2. Die in der Spalte „Universität Bochum – SS 77“ für den Studiengang Kunstgeschichte ausgebrachte Zahl 0 wird durch die Zahl 25 ersetzt.**

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1977

Für den Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
  
Der Kultusminister  
Girgensohn  
  
– GV. NW. 1977 S. 156.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.